



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Zwanziger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Umweltgutachten 2020 – Für eine entschlossene Umweltpolitik in Bayern V: Bayerische Landesplanung – Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ins Laufen bringen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Auswirkungen der raumordnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) bezüglich der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu evaluieren.

Begründung:

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft ist am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten. Sie schafft einen Ordnungsrahmen unter anderem für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer und des Grundwassers. Die übergeordneten Ziele der Richtlinie sind in Art. 1 festgelegt: der Schutz und die Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen, die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen, die Reduzierung prioritärer Stoffe und das Beenden des Einleitens und Freisetzens prioritär gefährlicher Stoffe, die Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und die Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.

Flüsse, Seen, Übergangsgewässer und Grundwasser sind bis spätestens zum Jahr 2027 in einen guten Zustand zu überführen. Für den Weg dahin hat die Europäische Union den Mitgliedstaaten einen klaren Zeitplan und drei sechsjährige Bewirtschaftungszyklen vorgegeben. Nach Angaben des Umweltbundesamtes haben im Jahr 2015 nicht einmal 10 Prozent der bundesweiten Oberflächengewässer einen guten ökologischen Zustand.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) konstatiert in seinem Umweltgutachten 2020 eine konsequente Nutzung raumordnerischer Festlegungsmöglichkeiten für die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die raumordnerischen Festlegungen im LEP müssen daher einen fachplanerischen Rahmen schaffen, die Europäische Wasserrahmenrichtlinie entschlossen umzusetzen. Hierzu können neben der Bestimmung von Gewässerentwicklungsflächen auch deren Sicherung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete der naturnahen Gewässerentwicklung zählen.